

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2008.00400 vom 2. Februar 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-02-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2008.00400](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2008.00400)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2008.00400 du 2 février 2010

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2008.00400 del 2 febbraio 2010

## Erwägungen

### E. 1

/

### E. 2

Jahre nach dem Unfall vorgenommene Adäquanzprüfung verfrüht erfolgt wäre, wird vom anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer zu Recht nicht geltend gemacht (Urk. 1); zwar scheinen noch nicht alle Behandlungsmöglichkeiten ausgeschöpft und scheint der Beschwerdeführer in diesem Sinne noch nicht in allen Teilen "austherapiert" zu sein (vgl. Urk. 8/16), doch ist mit Bezug auf die unfallbedingt nicht beeinträchtigte Arbeitsfähigkeit keine namhafte Besserung mehr zu erwarten (vgl. Urteile des BGer vom 14. August 2008 [8C\_819/2007] und 4. September 2008 [8C\_232/2007]).

7. Zusammengefasst erweist sich der angefochtene Entscheid mithin als rechtens, was zur Abweisung der Beschwerde führt.

Das Verfahren ist kostenlos (§ 33 Abs. 1 GSVGer in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 UVG und Art. 61 lit. a ATSG).

Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer seine Vertretungskosten selbst zu tragen (§ 34 Abs. 1 GSVGer in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 UVG und Art. 61 lit. g ATSG). Da die Verlustgefahren die Gewinnaussichten von Anfang an überwogen und Armenrechtsgesuche praxisgemäss nicht rückwirkend bewilligt werden können, ist das nicht mit der Beschwerdeerhebung vom 17. November 2008, sondern erst nach durchgeführtem Hauptverfahren am 30. März 2009 gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung (Urk. 14) abzuweisen (§ 16 Abs. 1 GSVGer; BGE 133 III 614 Erw. 5 mit Hinweisen; Urteil des hiesigen Gerichts vom 27. Januar 2009 [IV.2007.01417] Erw. 4, insbes. Erw. 4.2).

Das Gericht beschliesst:

Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsvertretung wird abgewiesen.

Sodann erkennt das Gericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Monika Meier

